

# **Statuten des Vereines**

## **Österreichischer Buchklub der Jugend**

### **Präambel**

Der Verein „Österreichischer Buchklub der Jugend“ hat zum Ziel:

- bei jungen Menschen die Freude am und die Bereitschaft zum Lesen zu fördern;
- Lesen als selbst bestimmte, lebensbegleitende Tätigkeit und wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu vermitteln;
- Lesen als Schlüsselqualifikation zur Rezeption der verschiedenen Informations- und Kommunikationsmedien zu vermitteln;
- Verständnis für empfehlenswerte Jugendmedien, insbesondere der Kinder- und Jugendliteratur, und deren Verbreitung zu fördern;
- klassische und aktuelle Kinder- und Jugendliteratur unter besonderer Berücksichtigung von Werken österreichischer Kinder- und Jugendbuchautoren sowie Illustratoren zu fördern;
- junge Menschen individuell zum Lesen zu motivieren und beim Lesen zu unterstützen;
- eine ausreichende Lesekompetenz bei möglichst allen jungen Menschen in Österreich zu erreichen;
- allen Kindern und Jugendlichen die Zugänglichkeit zu Büchern zu ermöglichen;
- Pädagogen durch Fortbildung, Unterlagen und Serviceleistungen bei der Leseförderung zu unterstützen;
- In der Öffentlichkeit, insbesondere in den Familien, die Wichtigkeit des Lesens und Vorlesens im Bewusstsein zu halten.

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Buchklub der Jugend“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die ganze Welt.
- (3) Das Rechnungsjahr erstreckt sich jeweils vom 1.8. bis zum 31.7. des folgenden Jahres.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Schulbildung und Erziehung,
2. Leseförderung,
3. Persönlichkeitsentwicklung,
4. Bildung,

5. Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften,
6. Literaturvermittlung.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Erreichung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

1. Erfassung und lesepädagogische Betreuung junger Menschen ab dem dritten Lebensjahr;
2. Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Schulen;
3. lesepädagogische Betreuung der Eltern;
4. Erfassung aller an Jugendmedien und an Leseförderung interessierten Personen;
5. Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von bzw. Mitarbeit an Medien und Publikationen;
6. Erstellung, Herausgabe und Vertrieb von Schülerzeitschriften und Jahrbüchern;
7. Entwicklung und Vertrieb von pädagogischen Unterrichtsmaterialien (Online-Impulsen, Materialien zum digitalen Lernen, Arbeitsblättern);
8. lesefördernde Aktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich, wie Diskussionen, Enquêtes, Autorenlesungen, Leseanimationen, Informations- und Werbekampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit; Preisausschreiben;
9. Aktivitäten zur Förderung von Jugendmedien; wie Buchempfehlungen, Informationsmaterial, Medienkassetten, Buchausstellungen, Buchpräsentationen;
10. Unterstützung bei Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Klassen- und Schulbüchereien, Mediatheken und anderen Leseeinrichtungen;
11. Erarbeitung und Publikation von Grundlagen und Materialien für Leseförderung, Lese- und Mediendidaktik sowie Literaturdidaktik unter Einbeziehung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse;
12. Beiträge zur Lese- und Jugendmedienforschung;
13. Schaffung und Erhaltung eines Lesenetzwerks;
14. Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften;
15. Unterstützung der KunstschaFFenden auf dem Gebiet der Jugendmedien;
16. Zusammenarbeit und Kooperation mit privaten und öffentlichen Stellen und Organisationen, deren Bestrebungen sich mit denen des Vereines berühren;
17. Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung, dem Bundesministerium für Kunst & Kultur und den Bildungsdirektionen;
18. Betrieb von Bibliotheken und Archiven;
19. Betrieb einer Website und anderer elektronischer Medien;
20. Sammeln von Spenden;
21. Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies den Vereinszweck fördert.
22. Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Seminare und sonstige Lehr- und Informationsveranstaltungen;

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Erträge aus den in §§ 3 Abs. 1 der Statuten aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten;

3. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
4. Subventionen und Förderungen;
5. Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen;
6. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung;

#### **§ 4: Begünstigungswürdigkeit gem. den §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO)**

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (8) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (9) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (10) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (11) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der

Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.

- (12) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (13) Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (14) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (15) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (16) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (17) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (18) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## § 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde, teilnehmende, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Teilnehmende Mitglieder sind Kinder und Jugendliche ab dem 3. Lebensjahr sowie Kollektivmitgliedschaften in Form von Schulgemeinschaften, Klassengemeinschaften und Jugendorganisationen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder in Form von natürlichen oder juristischen Personen sind Gönner des Vereins, die diesen finanziell unterstützen oder an der Erreichung des Vereinszwecks mitwirken.
- (6) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Ergebnis ist dem Mitgliedschaftskandidaten bekanntzugeben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/der elektronischen Übermittlung maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und

sonstiger Zahlungspflichten im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- (2) Teilnehmende Mitglieder haben Anspruch auf die nach Alter und lesepädagogischen Gesichtspunkten differenzierten Klubgaben und Klubserviceleistungen.
- (3) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglied sowie den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (10) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (11) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 10 und 11),
- der Vorstand (§§ 12 bis 14),
- die Rechnungsprüfer (§ 15)
- und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 10: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (in der Folge VerG). Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
  - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 12 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c), durch einen Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu übermitteln. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglied sowie den Ehrenmitgliedern zu.
- (7) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, führt ein mehrheitlich dazu bestimmtes Vereinsmitglied den Vorsitz.
- (12) Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
- (13) Eine virtuelle Generalversammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die übrigen Regelungen von § 10 gelten sinngemäß.

## **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Vermögensübersicht unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

### **§ 12: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 VerG und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern – dem Vorsitzenden und dem Kassier.
- (2) Die voll stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Umfasst der Vorstand mehr als 4 Personen, so bilden der Vorsitzender und der Kassier sowie deren Stellvertreter das Präsidium.
- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds ist an die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gebunden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Zu den nichtöffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (10) Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- (11) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder der Kassier. Sind diese auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (15) Eine virtuelle Vorstandssitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die übrigen Regelungen von § 12 gelten sinngemäß.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
  - 2. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechenschaftsberichts;
  - 3. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Vermögensübersicht binnen 5 Monaten nach dem Abschlussstichtag;
  - 4. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitragsgebühren;
  - 5. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c dieser Statuten;
  - 6. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - 7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - 9. Führung des Mitgliederverzeichnisses;

10. Antrag auf Aufnahme von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung;
  11. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  12. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
  13. Einrichtung eines Pädagogischen Beirates (Länderausschuss) zur Beratung des Vorstandes über pädagogische Vorhaben und Fragen der Buchkluborganisation an den Schulen sowie zur Koordinierung von Aktionen der Bundesländer;
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls dies erforderlich ist, um die Anforderungen der Vereinsbehörde zu erfüllen und/oder den Gemeinnützigenstatus bzw. den Status als spendenbegünstigte Organisation zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Diese Ermächtigung ist auf jene Änderungen beschränkt, die von den Behörden gefordert werden oder sich aus anwendbaren Gesetzen ergeben.

#### **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, Verträge und dergleichen, sowie finanzielle Angelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassiers. Im Verhinderungsfall zeichnen die StellvertreterInnen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

#### **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Ist der Verein auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

### **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst beziehungsweise der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- (3) Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein normierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (6) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Abs. 3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

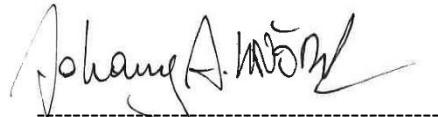
- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorsitzende der vertretungsbefugte Liquidator.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.



HR Rudolf Köstler  
Vorsitzender



Johannes Knöbl  
Kassier

Wien, 7. Jänner 2026